# Gesehes- und Verordnungs-Blatt

# für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarleruhe, Freitag ben 3. Oftober 1913.

#### Inhalt.

Berordnung: bes Minifter in me ber Finangen: Die Gemeindebierftener betreffenb. Den Breit bes Gefeges. und Berordnungs-Blattes für bas Jahr 1914 betreffenb.

# Berorduung.

(Bom 28. September 1913.)

Die Bemeindebierfteuer betreffend.

Im Cinverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird verordnet, wie folat:

# § 1.

Filt die Erschung und Sicherung der Gemeindebiersteuer, die von dem in der Gemeinde gur Bierbereitung benützten Malz und von dem in die Gemeinde eingesührten übergangssteuerpssichtigen Bier erhoben wird, zahsen die Gemeinden an die Zoss- und Steuerkasse eine Vergütung von 3 hundvetteilen der Robeinnahme an dieser Steuer.

### 8 2.

Der Berechnung ber Bergütung wird die von der Begirtsftenerstelle ermittelte Solleinungune, also die Robeinungme ohne Abrechnung der nachgelassenen und erstatteten Beträge gu Grunde gelegt.

## § 3.

Die Solleinnahme der Malziteuer ergibt fich aus den in den einzelnen Brauereien stenerbar gewordenen Malzmengen und ben Gemeindesteuersätzen.

Die Ginnahme an Gemeindebierfteuer vom eingeführten, übergangoftenerpflichtigen Bier, ergibt fich aus ben Ginnahmebuchern ber hebestellen.

#### \$ 4.

Die Bezirköstenerstellen berechnen gleich nach Jahresschluß die Bergütungen und fordern sie bei den Gemeinden an.

Die angefosberten Beträge muffen von den Gemeinden binnen vier Wochen gezahlt werden. Gefebes und Berordnungeblatt 1913.